

Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Oberpfammern (GS-EWS)

Fassung vom 04.10.2019

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Oberpfammern folgende
Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung des in der Entwässerungssatzung festgesetzten Gebiets Am Stierberg Einleitungsgebühren.

§ 2 Einleitungsgebühr

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Größe der befestigten Fläche des jeweiligen Grundstücks erhoben.
- (2) Als befestigte Flächen werden Dachflächen von baulichen Anlagen mit ihrer vollen Fläche angesetzt, außer sie sind begrünt. Befestigte Hofflächen und begrünzte Dachflächen werden mit einer Fläche von 75% ihrer Gesamtfläche zugrunde gelegt.
- (3) Wird Niederschlagswasser von bebauten und befestigten Flächen auf dem Grundstück versickert (z.B. Rigolenversickerung, Sickerschacht) oder in Zisternen gesammelt und besteht kein Überlauf an die öffentliche Entwässerungsanlage, so fallen für diese Flächen keine Niederschlagswassergebühren an.
- (4) Der Nachweis über die Art und Funktionsfähigkeit der Versickerungsanlagen und der Zisternen (insbesondere Überlauf) bzw. der Flächen, von denen aus Niederschlagswasser in diese Anlagen eingeleitet wird, obliegt dem Gebührenschuldner.
- (5) Für die Gebührenerhebung sind die tatsächlichen Verhältnisse am 1. Januar des Jahres, für das die Gebühr erhoben wird, oder, wenn die Gebührenpflicht erst im Laufe des Veranlagungszeitraums entsteht, die Verhältnisse zu Beginn der Gebührenpflicht maßgebend. Die tatsächlich bebaute und befestigte Grundstücksfläche sowie mögliche Abzugsflächen aus Versickerungsanlagen und Zisternen sind auch in künftigen Veranlagungszeiträumen zugrunde zu legen, bis sich an den für die Berechnung maßgeblichen Flächen oder Anlagen etwas ändert. Änderungen der maßgeblichen Flächen bzw. an den Anlagen hat der Gebührenschuldner unaufgefordert und unverzüglich bekannt zu geben. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (6) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,95 € pro m² befestigte Fläche im Jahr.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Niederschlagswasser in die Entwässerungsanlage.

§ 4 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer oder Erbbauberechtigter des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

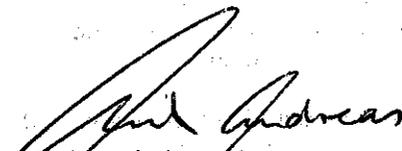
§ 6 Pflichten der Gebührenschuldner

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Oberpframmern, den 04.10.2019


Andreas Lutz
1. Bürgermeister

